

Ehevertrag mit Gütergemeinschaft

zwischen

Vorname/Name (Bräutigam): _____

Adresse: _____ PLZ / Ort: _____

Bürger von _____

und

Vorname/Name (Braut): _____

Adresse: _____ PLZ / Ort: _____

Bürgerin von _____

Vor der Amtsnotarin / Vor dem Amtsnotar sind heute die Ehegatten

..... (*Braut*) und (*Bräutigam*)

Erschienen und stellen das Begehren um Errichtung und Beurkundung des nachstehenden Ehevertrages.

Feststellungen

1. Die Vertragsparteien haben am in geheiratet. Aus ihrer Ehe sindKind(er)

Vorname/Name: _____ Geburtsdatum _____

Vorname/Name: _____ Geburtsdatum _____

Vorname/Name: _____ Geburtsdatum _____

Hervorgegangen. Die Vertragsparteien haben keine nicht gemeinsamen Kinder.

2. Bis heute haben die Vertragsparteien noch nie einen Ehevertrag abgeschlossen. Es liegen zudem keine Gründe vor, durch die der ausserordentliche Güterstand der Gütertrennung eingetreten wäre. Demzufolge unterstehen sie den Regeln des ordentlichen Güterstandes, der Errungenschaftsbeteiligung.
3. Die Errungenschaftsbeteiligung umfasst die Errungenschaft und das Eigengut eines jeden Ehegatten. Innerhalb der gesetzlichen Schranken verwaltet und nutzt jeder Ehegatte seine Errungenschaft und sein Eigengut und verfügt darüber.
4. Neben denjenigen Gegenständen, die jedem Ehegatten ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch dienen, besitzen die Vertragsparteien keine wesentlichen Eigengüter.
5. Sämtliche Vermögenswerte inkl. Grundeigentum haben die Vertragsparteien nach der Eheschliessung gemeinsam erwirtschaftet; diese bilden Errungenschaft im Sinne von Art. 197 ZGB.

Ehevertragliche Vereinbarungen

6. Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, den ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung beizubehalten.
7. Gestützt auf Art. 216 Abs. 1 ZGB und in Abänderung der in Art. 215 ZGB vorgesehenen Vorschlagsbeteiligungen vereinbaren die Vertragsparteien, die bei Auflösung der Ehe durch den Tod eines Ehegatten dem Überlebenden die Gesamtsumme der Vorschläge beider Ehegatten vollumfänglich zu unbeschwertem Eigentum zufällt.
8. Sollte sich der überlebende Ehegatte wieder verheiraten, so ist er verpflichtet, denjenigen Teil, welcher ihm über den blossen gesetzlichen Anspruch hinaus zugeflossen ist, also so wie wenn dieser Ehevertrag nie abgeschlossen worden wäre, an die Nachkommen auszuhändigen. Es ist ihm freigestellt, in welcher Form die Auszahlung erfolgt. Die Ansprüche der Nachkommen werden fällig mit dem Tag der Wiederverheiratung und sind bis zu diesem Tag weder zu verzinsen noch sicherzustellen.

Massgebend für den Bestand des ehelichen Vermögens ist das steuerrechtliche Nachlassinventar, das durch die kantonalen Behörden oder die Erben selbst bei Tode des Erstverstorbenen Ehegatten aufgenommen wurde.

9. Dieser Ehevertrag verliert seine Gültigkeit, wenn beim Tod des erstverstorbenen Ehegatten die Ehe der Vertragsparteien rechtskräftig geschieden ist, im Sinne von Art. 117 ZGB gerichtlich getrennt wurde oder eine Ehescheidungs- bzw. Eheschutzbegehren anhängig ist.

Schlussbestimmungen

Dieser Ehevertrag wird dreifach ausgefertigt: je ein Exemplar für die Vertragsparteien und das Amtsnotariat

.....

Die Amtsnotarin / Der Amtsnotar hat den vorliegenden Ehevertrag mit den Vertragsparteien besprochen und ihnen zum Lesen unterbreitet. Diese bestätigen mit ihren Unterschriften, dass der Inhalt der Urkunde in allen Teilen ihrem Willen entspricht.

Ort und Datum,

Die Vertragsparteien:

..... (Braut) und (Bräutigam)

Öffentliche Beurkundung

Die Amtsnotarin / Der Amtsnotar bestätigt, dass

- *die Identität und die Vertragsfähigkeit der Vertragsparteien feststehen;*
- *die Vertragsparteien über das Rechtsgeschäft belehrt worden sind;*
- *die Vertragsparteien die Urkunde selber gelesen haben und vor ihr erklärten, dass diese ihrem Willen entspreche;*
- *die Vertragsparteien diese Urkunde in ihrer Gegenwart eigenhändig unterzeichnet haben.*

Ort und Datum,

Die Amtsnotarin / Der Amtsnotar:

.....